
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR FÖRDERER, AUSSTELLER WEB&APP UND ROLL-UP (AUSSTELLER-AGB)

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. v. § 14 BGB.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Unternehmen, die sich im Rahmen der Konferenzen und Kongresse als Förderer oder Aussteller bzw. mit dem Paket App&Web oder Roll-up engagieren (im Folgenden „Aussteller“) und vivis-Konferenzen – Thomé-Kozmiensky Verlag GmbH (im Folgenden „vivis“) als Veranstalter.
3. Für die Geschäftsbeziehung gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Fassung. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn vivis ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 VERTRAGSSCHLUSS

1. Das Unternehmen gibt ein verbindliches Angebot ab, indem es das Buchungsformular vollständig ausfüllt, rechtsverbindlich unterschreibt und an vivis übermittelt. Der Unterzeichner versichert, zur Vertretung des Unternehmens berechtigt zu sein.
2. Der Vertrag kommt zustande, wenn vivis die Buchung in Textform (z. B. per E-Mail) bestätigt. Die Buchungsbestätigung kann in der Eingangsbestätigung enthalten sein.
3. Ein Anspruch auf Vertragsschluss besteht nicht. Vivis kann Buchungen ablehnen, insbesondere bei erschöpften Kontingenten oder aus Gründen des Wettbewerbsschutzes.
4. Vertragsinhalt sind das Buchungsformular, diese AGB und die bei Buchung gültige Leistungsbeschreibung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht; Änderungen bedürfen der Textform.

§ 3 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Preise für die angebotenen Leistungspakete richten sich nach den Angaben im Buchungsformular bzw. der Leistungsbeschreibung von vivis und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Buchungsbestätigung. Alle Rechnungsbeträge sind 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
3. Der Aussteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.

§ 4 STANDFLÄCHE

1. Sofern das gebuchte Paket eine Standfläche enthält, erfolgt die Zuteilung dieser nur in Abstimmung mit vivis.
2. Vivis behält sich vor, die Zuteilung bis zum Beginn der Aufbauzeit unter Beachtung der vereinbarten Ausstattung der Standfläche zu ändern.
3. Der Tausch von Standflächen zwischen zwei Ausstellern sowie die teilweise oder vollständige Überlassung an Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung von vivis.
4. Der Aussteller beachtet die Hausordnung des Veranstaltungsorts, die Sicherheitsvorschriften sowie die von vivis mitgeteilten Auf- und Abbauzeiten. Er haftet für Schäden an Standfläche, Ausstattung und Veranstaltungsort, die er oder sein Standpersonal verursacht.

§ 5 WERBEMAßNAHMEN, BEREITSTELLUNG VON UNTERLAGEN

1. Für die Werbemaßnahmen von vivis hat der Aussteller innerhalb einer Woche nach Erhalt der Buchungsbestätigung ein Firmenlogo in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
2. Werbemaßnahmen des Ausstellers in den Veranstaltungsräumen sind nur auf der ihm zugeteilten Standfläche gestattet.
3. Der Aussteller räumt vivis ein einfaches, auf die Zwecke der Bewerbung, Durchführung und Dokumentation der Veranstaltung beschränktes Nutzungsrecht an seinem Firmenlogo und seiner Firmenbezeichnung ein. Er sichert zu, zur Einräumung berechtigt zu sein und keine Rechte Dritter zu verletzen, und stellt vivis von Ansprüchen Dritter frei, soweit er die Verletzung zu vertreten hat.

§ 6 RÜCKTRITT VOM VERTRAG, NICHTTEILNAHME

1. Ein freies Rücktritts- oder Kündigungsrecht des Ausstellers besteht nicht.
2. Tritt der Aussteller dennoch zurück oder nimmt er nicht teil, schuldet er – unbeschadet gesetzlicher Rechte – folgende Vergütung: bis 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50 %, danach 100 % des vereinbarten Preises. Nach Ablauf dieser Frist reduziert sich die Vergütung auf 50 %, sofern vivis das gebuchte Leistungspaket anderweitig vergeben kann. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass vivis kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 7 ABSAGE, ÄNDERUNGEN, HÖHERE GEWALT

1. Vivis kann die Veranstaltung aus wirtschaftlichen, organisatorischen oder sonstigen Gründen, insbesondere bei unzureichender Anzahl oder kurzfristiger Verhinderung von Ausstellern, Referenten und Teilnehmern sowie bei Nichtverfügbarkeit des Veranstaltungsorts, absagen. Geleistete Zahlungen werden in diesem Fall zurückerstattet und der Vertrag aufgehoben. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers wegen der Absage sind vorbehaltlich § 8 ausgeschlossen.
2. Vivis darf Programm, Referenten, Zeiten und Räumlichkeiten ändern, soweit dies für den Aussteller zumutbar ist und der Gesamtcharakter der Veranstaltung gewahrt bleibt.

3. Wird die Durchführung der Veranstaltung durch Ereignisse höherer Gewalt (z. B. Naturereignisse, behördliche Anordnungen, Epidemien, Streik, Ausfall des Veranstaltungsorts) erheblich erschwert oder unmöglich, kann vivis die Veranstaltung verlegen, in geändertem Format (z. B. digital) durchführen oder nach Abs. 1 absagen. Wird sie um mehr als 2 Monate verlegt, kann der Aussteller innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung vom Vertrag zurücktreten; bereits geleistete Zahlungen werden erstattet. Weitere Ansprüche bestehen vorbehaltlich § 8 nicht.

§ 8 HAFTUNG

1. Vivis haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet vivis nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf), beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

3. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von vivis.

§ 9 DATENSCHUTZ UND AUFNAHMEN

1. Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Ausstellers, seiner Ansprechpartner und seines Standpersonals, auch durch Bild- und Tonaufnahmen bei der Veranstaltung, ergeben sich aus der Datenschutzerklärung von vivis und den Teilnehmer-AGB (Abschnitt „Foto- und Filmaufnahmen“). Der Aussteller informiert seine Ansprechpartner, sein Standpersonal und weitere von ihm entsandte Personen hierüber.

2. Der Aussteller darf Aufnahmen von seiner Standfläche anfertigen. Aufnahmen außerhalb der Standfläche bedürfen der vorherigen Zustimmung von vivis. Er beachtet die rechtlichen Vorgaben, holt insbesondere erforderliche Einwilligungen Dritter ein und stellt vivis von Ansprüchen Dritter frei, soweit er die Rechtsverletzung zu vertreten hat.

§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag, sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Neuruppin.